

# Bodenschutz

## ► Bodenerosion

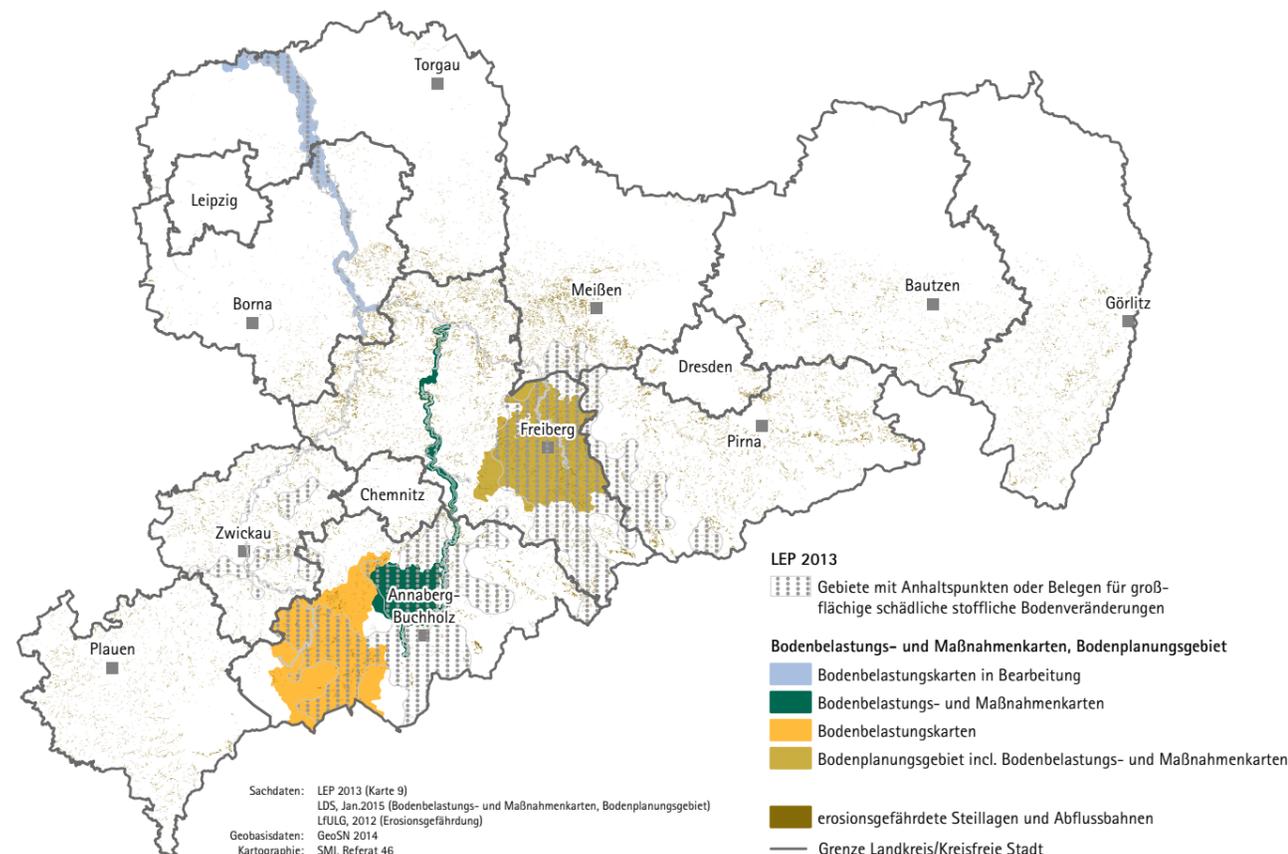
Der LEP 2013 fordert in Grundsatz 4.1.3.1 bei der Nutzung des Bodens u. a. die Vermeidung von Bodenerosion durch landschaftsgestalterische Maßnahmen, standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung und die Anlage erosionshemmender Strukturen. Dringende fachübergreifende Aufgaben des Erosionsschutzes können durch die Raumordnung wahrgenommen werden, indem diese dazu beiträgt, dass der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für bestimmte Nutzungen durch nachfolgende Planungen und Maßnahmen nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt wird. Dabei liegt der konkrete Handlungsbedarf für raumordnerische Festlegungen zum vorsorgenden Schutz des Bodens sowie zur Sanierung beeinträchtigter Böden auf der Ebene der Regionalplanung.

Gebiete mit hoher bis sehr hoher potenzieller Erosionsgefährdung nach DIN 19708 (Wassererosionsgefährdung) und DIN 19706 (Winderosionsgefährdung) sollen in den Regionalplänen Sachsens als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festgelegt werden (vgl. „Landwirtschaft“, S. 188).

Ferner sollen ackerbaulich genutzte besonders erosionsgefährdete Abflussbahnen und Steillagen (vgl. Karte 6.5) als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festgelegt werden und durch nachfolgende Maßnahmen in eine nachhaltig Landnutzung mit einer dauerhaften Vegetationsdecke überführt werden. In den bisher vorliegenden Entwürfen der aktuell fortzuschreibenden Regionalpläne wurde auf diese Erfordernisse eingegangen.

Zur Minimierung der Bodenerosion werden standortgerechte Bodennutzungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gefördert. Über die landwirtschaftlichen Beratungsstellen wird die gute fachliche Praxis zur Vermeidung von Bodenerosion vermittelt. Im Rahmen der Flurerneuerung werden landschaftsgestalterische Maßnahmen realisiert, ebenso wie

Karte 6.5: Bodenschutz



# Landesentwicklungsplan 2013

**Grundsatz 4.1.3.1** ► Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie Unvermehrbarkeit bei der Nutzung des Bodens, Vermeidung der Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie Überlastung der Regelfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt

**Ziel 4.1.3.3** ► In den Regionalplänen sind Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität zu sichern

**Ziel 4.1.3.4** ► In den Regionalplänen sind erheblich beeinträchtigte Böden und regional bedeutsame Altlasten als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen, sofern erforderlich, sind besonders empfindliche Böden als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen festzulegen“

bei Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzes.

## ► Stofflicher Bodenschutz und Altlasten

Entsprechend Grundsatz 4.1.3.1 des LEP 2013 soll die Überlastung der Regelungsfunktionen des Bodens u. a. durch Verringerung von Schadstoffeinträgen vermieden werden. Gemäß Ziel 4.1.3.4 LEP 2013 sind in den Regionalplänen Böden, die in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigt sind, und regional bedeutsame Altlasten als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. Dazu kommen insbesondere Böden in Betracht, die eine hohe chemische Belastung, z. B. durch Schwermetalle, Arsen, organische Schadstoffe und Säurebildner aufweisen.

Im Freistaat Sachsen finden sich regional und flächenhaft erhöhte Schwermetall- und Arsengehalte in Böden. Auf Grundlage geochemischer Untersuchungen wurden im LEP 2013 Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen in der Erläuterungskarte „Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf“ dargestellt (vgl. Karte 6.5). Diese Gebiete weisen für etwa 100.000 ha speziellen Bodenschutzbedarf auf Grundlage § 12 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchV) und § 12 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) auf. In den nachfolgenden Planungsebenen sind diese Gebiete zu konkretisieren.

Durch die LDS erfolgte im Gebiet eine schrittweise, vollzugsorientierte Konkretisierung mit Hilfe von detaillierten Bodenbelastungskarten im Maßstab 1:10.000. Teilweise sind diese bereits untersetzt durch Kartenwerke mit Hinweisen auf Maßnahmen des Bodenschutzes (vgl. Karte 6.5). Für die Region Freiberg erfolgte darüber hinaus durch Rechtsverordnung die Ausweisung eines Bodenplanungsgebietes nach Maßgabe des SächsABG.

Der Vollzug des stofflichen Bodenschutzes bleibt angesichts der Ausdehnung für die Bodenschutzbehörden eine herausfordernde Aufgabe, sowohl für den Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen, als auch im Siedlungsbereich. Mit Hilfe der Bodenbelastungskarten können Informationen zur Schadstoffsituation der Böden sowohl im Vollzug, als auch in Planungs- und Genehmigungsverfahren, wie z. B. die Regional- und Bauleitplanung verstärkt Eingang finden.

Die Festlegung, welche Altlasten als regional bedeutsam eingestuft werden sollen, ist Aufgabe der Regionalplanung. Es kommen insbesondere Standorte in Betracht, die ein erhebliches Schadstoffpotenzial in der ungesättigten oder gesättigten Bodenzone aufweisen, bzw. Altlasten, die sich in Gebieten mit zu erwartendem Grundwasserwiederanstieg befinden (Z 4.1.3.4).

In den Regionalen Planungsverbänden ist die Festlegung in den aktuell gültigen Regionalplänen basierend auf dem LEP 2003 mit unterschiedlicher Konkretisierung vorgenommen wurden. Während in den Regionen Chemnitz, Oberlausitz-Niederschlesien und Leipzig-West Sachsen konkrete Altlasten als regional bedeutsam eingeordnet wurden, sind in den Regionen Oberes Elbtal- Osterzgebirge und in der Region Südwestsachsen jeweils mehrere Bereiche mit mehreren Altlasten ausgegrenzt worden. Festgelegt wurden jeweils Altlasten oder Bereiche mit mehreren Altlasten, die vorrangig saniert werden sollen oder sich schon in der Sanierung befinden, da sie in Vorranggebieten liegen oder für eine Nachnutzung vorgesehen sind.

Im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) werden die durchgeführten Maßnahmen auf den Altlasten und altlastverdächtigen Flächen Sachsens erfasst (vgl. Abbildung 6.7). Im Rahmen abgestufter Untersuchungen entsprechend BBodSchV erfolgt die Gefährdungsabschätzung und die Festlegung ob und in welchem Umfang Sanierungsmaßnahmen notwendig sind. Nach jeder Bearbeitungsstufe wird der weitere Handlungsbedarf festgelegt.

Für ganz Sachsen werden die Altablagerungen und Altstandorte aufgrund ihres Bearbeitungsstandes und dem aus der Untersuchung abgeleiteten Handlungsbedarf zu Gruppen zusammengefasst (vgl. Abbildung 6.8).

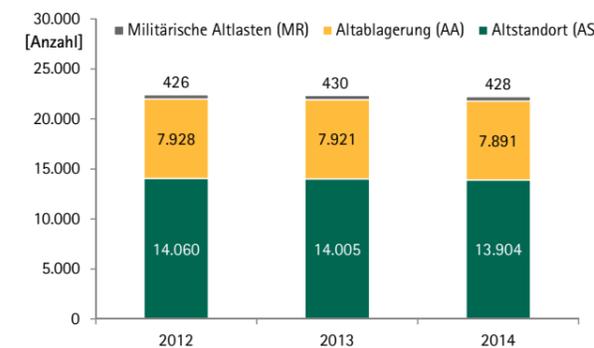


Abbildung 6.7: Anzahl der SALKA-Flächen in Sachsen 2012–2014 (Quelle: LfULG)

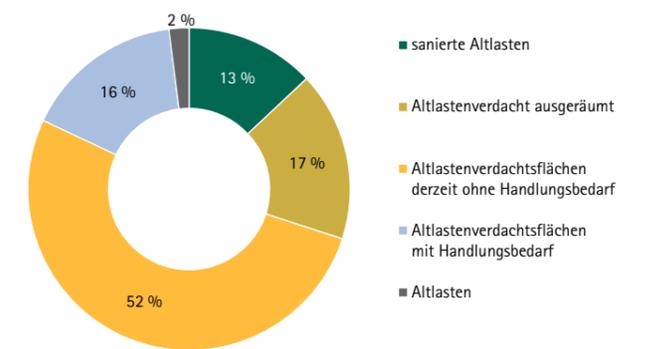


Abbildung 6.8: Kennzahlen der Altlastenbearbeitung in Sachsen im April 2014 (Quelle: LfULG)